

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120002923

Gegenstand: „MEDIATOR: elektrischer
Lineartüröffner Modell 65xx nach dem
Arbeitsstromprinzip mit zugehörigem
selbstverriegelndem Panikschloss
Modell 609 für Feuerschutz- und
Rauchschutztüren“
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der
Anlage 2.

Verwendungszweck: Mechatronisches Schließblech für Drehflügeltüren zur elektrisch
gesteuerten Öffnung verriegelter Türen.

Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt

Ausstellungsdatum: 1. September 2008

Geltungsdauer bis: 1. September 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der
obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 2 aufgeführten Kombination aus elektr. Lineartüröffner und selbstverriegelndem Panikschloß mit der Bezeichnung

MEDIATOR

und für deren Verwendung als mechatronisches Verschlusssystem für 1flügelige Feuerschutz- und Rauchschutztüren.

- 1.1.2 Details zu den Ausführungsvarianten sowie die notwendigen Betriebsnennspannungen gehen aus der Aufstellung in der Anlage 2 hervor.
- 1.1.3 Die Herstellung der o.a. Produkte darf nur in der in Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.11, Ausgabe 2008/1, erteilt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Schloss-/Türöffnerkombination MEDIATOR ist für die Verwendung in Türen und Zargen aus Holz und Metall vorgesehen. Bei den Türblättern kann es sich um solche in Vollblatt- oder Rahmenbauweise handeln.
- 1.2.2 Der Türöffner ist zum Einbau in die Zarge anstelle eines Schließblechs vorgesehen. Hier dient er dazu, bei Bestromung den Riegel des Schlosses 609 einzuschieben, und so den Verschlusszustand der Tür aufzuheben. Im stromlosen Zustand wirkt der Türöffner wie ein Standardschließblech und hält die Feuerschutz- oder Rauchschutztür, auch bei einer Brandbelastung, in der geschlossenen Position.
- 1.2.3 Der MEDIATOR darf an Feuerschutz- und Rauchschutztüren nur zusammen mit dem in die Spannungsversorgung eingeschleiften FS-Modul 519ZBFS, siehe Seite 5 auf Anlage 2, verwendet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei einem Ausfall der Spannungsversorgung (12VDC) der Lineartüröffner immer die sichere Ruhestellung anfährt.
- 1.2.4 Die Verwendbarkeit des MEDIATORS beschränkt sich ohne erweiterte Prüfungen auf Türflügel mit einem maximalen Türblattgewicht von 200 kg.
- 1.2.5 Der MEDIATOR darf nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4⁶⁾ oder DIN EN 1154⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.6 Der MEDIATOR darf innerhalb des angegebenen Verwendungsbereichs erst dann in Feuerschutztüren verwendet werden, wenn in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der jeweiligen Feuerschutztür die Verwendbarkeit des MEDIATORS geregelt ist.
- 1.2.7 Der MEDIATOR darf innerhalb des angegebenen Verwendungsbereichs erst dann in Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn in dem der Rauchschutztür zugeordneten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die Verwendbarkeit des MEDIATORS geregelt ist.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die MEDIATOREN müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, den Angaben in der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die MEDIATOREN, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

2.2 Eigenschaften und angewandte Prüfverfahren

- 2.2.1 Die Dauerfunktiontüchtigkeit wurde entsprechend DIN 4102-18 ³⁾ und DIN EN 179 ¹⁵⁾ bestimmt. Die MEDIATOREN wurden 200.000 Zyklen geprüft.
- 2.2.2 Die wesentlichen mechanischen Bauteile der MEDIATOREN bestehen aus Werkstoffen, deren Schmelzpunkt oberhalb 1000 °C liegt.
- 2.2.3 Die Prüftüren hatten ein Türflügelgewicht von 200 kg – entsprechend DIN EN 179 ¹⁵⁾.
- 2.2.4 Die MEDIATOREN erfüllen die grundlegenden Anforderungen an die Gebrauchssicherheit in Anlehnung an DIN EN 179 ¹⁵⁾.
- 2.2.5 Die Korrosionsbeständigkeit der MEDIATOREN wurde entsprechend DIN EN 179 ¹⁵⁾ bestimmt: hohe Korrosionsbeständigkeit (Klasse 3).

2.3 Kennzeichnung

- 2.3.1 An jedem MEDIATOR müssen dauerhaft angebracht sein:
- das Herstellerzeichen,
 - das Herstellungsjahr,
 - die Typenbezeichnung,
 - Angaben zur Betriebsnennspannung,
 - das CE-Zeichen als Nachweis der Konformität mit den Richtlinien 73/23/EWG und 89/336/EWG,
 - ggf. ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Übereinstimmung

- 3.1.1 Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2 ⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.
Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der Zertifizierungsstelle eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat für jedes Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Produkte gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Produktmodellreihe vierteljährlich mindestens ein Türöffner wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Proben sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A ⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3.3 Fremdüberwachung

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ⁹⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200 ¹⁰⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw.

DIN EN 1191 ¹⁶⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen ¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) ¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 ⁹⁾, laufende Nummer 2.11 erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO) ¹³⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 01.09.2008
Im Auftrag

Jansen

RBOAR Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154: 2003-04
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 1999-06
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C - Ausgabe 2007/1.
- 10) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.
- 11) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basierend auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung MÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997. Es gilt die Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Bundeslandes in dem das Herstellwerk ansässig ist.
- 12) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 13) Musterbauordnung -MBO- November 2002.
- 14) DIN EN 1125: 2002-06
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler

Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung
EN 1125.

15) DIN EN 179: 2002-06

Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder
Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.


16) DIN EN 1191: 2000-08

Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung, Prüfverfahren – Deutsche Fassung
EN 1191:2000

Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-120002923**Gegenstand: „MEDIATOR: elektrischer
Lineartüröffner Modell 65xx nach
dem Arbeitsstromprinzip mit
zugehörigem selbstverriegelndem
Panikschloss Modell 609 für
Feuerschutz- und Rauchschutztüren“Anwendungszweck: Mechatronisches Schließblech für Drehflügeltüren zur elektrisch
gesteuerten Öffnung verriegelter Türen.Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt

Zeugnisdatum: 1. September 2008

Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
01.09.2008	-	2	 H. Jansen



Produktionsstätte(n)/Herstellwerk(e)

Herstellwerk	Produkt
ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH Werk Albstadt Bildstockstr. 20 72458 Albstadt Deutschland	Türöffner Mediator,65xx FS-Modul 519ZBFS
Abloy Oy Joensuu factory Wahlforssinkatu 20 FIN- 80101 Joensuu Finnland	Einsteckschloss 609

Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-120002923

Gegenstand: „MEDIATOR: elektrischer
Lineartüröffner Modell 65xx nach
dem Arbeitsstromprinzip mit
zugehörigem selbstverriegelndem
Panikschloss Modell 609 für
Feuerschutz- und Rauchschutztüren“Anwendungszweck: Mechatronisches Schließblech für Drehflügeltüren zur elektrisch
gesteuerten Öffnung verriegelter Türen.Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt

Zeugnisdatum: 1. September 2008

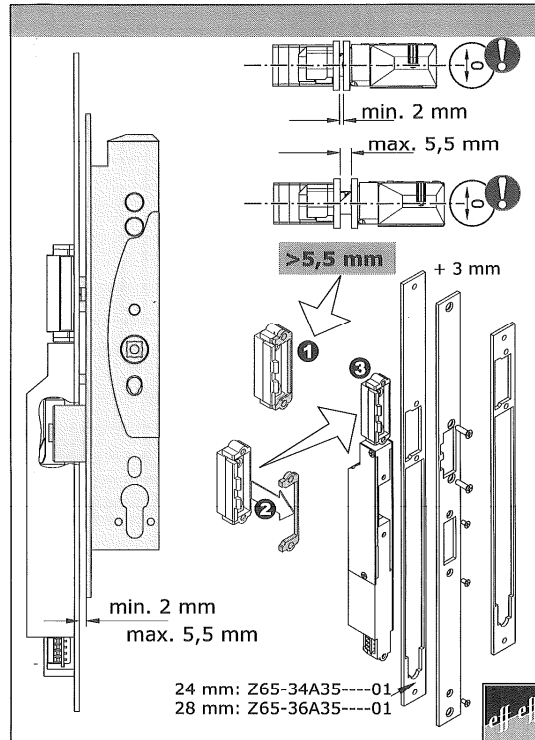
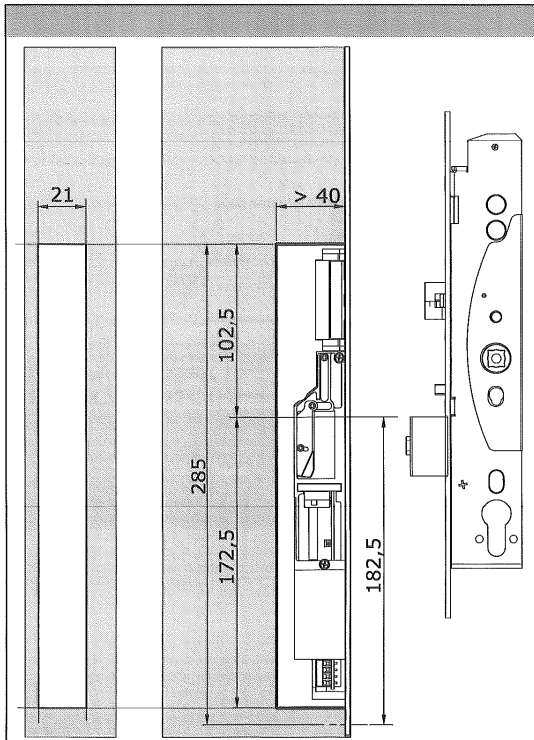
Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
01.09.2008	-	5	<i>Jansen</i> H. Jansen



Zusammenstellung der Bauprodukte

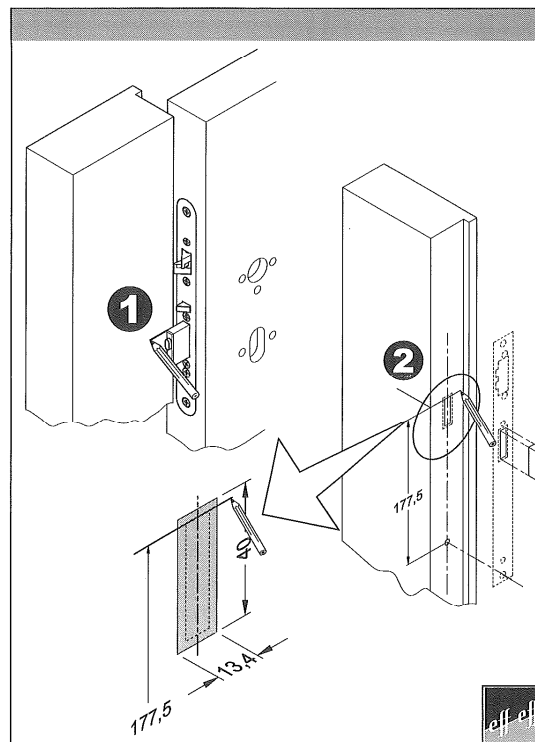
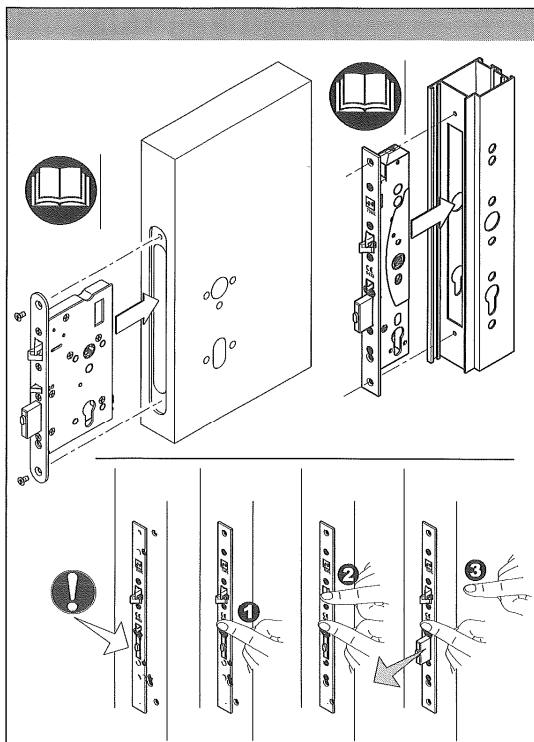
Artikel Nr. :	Einsteckschloss Modell 609
Bezeichnung :	Antipanik-Einsteckschloss mit Selbstverriegelung
Beschreibung :	Selbstverriegelndes Einsteckschloss mit Panik-Funktion.
Stulpbreite :	≥ 20mm
Dornmaße :	35, 40, 45 und 55 bis 100mm
Entfernung :	72 mm PZ, 74 mm RZ, 92 mm PZ, 94mm RZ
Hinweis :	Für Verschlüsse gemäß EN 179 oder EN 1125 geeignet.

Artikel Nr. :	MEDIATOR
Bezeichnung :	elektr. Arbeitsstromtüröffner
Beschreibung :	Lineartüröffner Modell 65xx, auf den Schlossriegel des Schlosses Mod. 609 wirkend.
Stulpbreite :	≥ 24 mm
Spannungsversorgung :	12 VDC, FS-Modul 519ZBFS zur 1maligen Überbrückung bei Ausfall der Spannungsversorgung ist zwingend zu verwenden.



An ASSA ABLOY Group brand

ASSA ABLOY

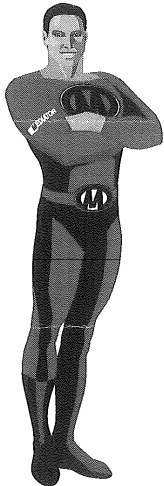


An ASSA ABLOY Group brand

ASSA ABLOY

MEDIATOR
 Endlich Ruhe im Haus

INSTALLATIONSANLEITUNG
 INSTALLATION INSTRUCTIONS
 NOTICE D'INSTALLATION
 ISTRUZIONI PER INSTALLAZIONE
 INSTRUCCIONES PARA LA INSTALACIÓN



Der Lieferumfang - Scope of Delivery

Dornmaße:
 30
 35
 40
 45

609 ...

Dornmaße:
 55
 60
 65
 80
 100

off off
 D00464as

12 V DC/1 A max. (+)
 geregelt/controlled (-)

5 - 48 V
 AC/DC

max.
 30 V DC
 500 mA

max.
 30 V DC
 500 mA

12 V DC, geregelt
 500 mA (0,8 Sek.)

6000 N

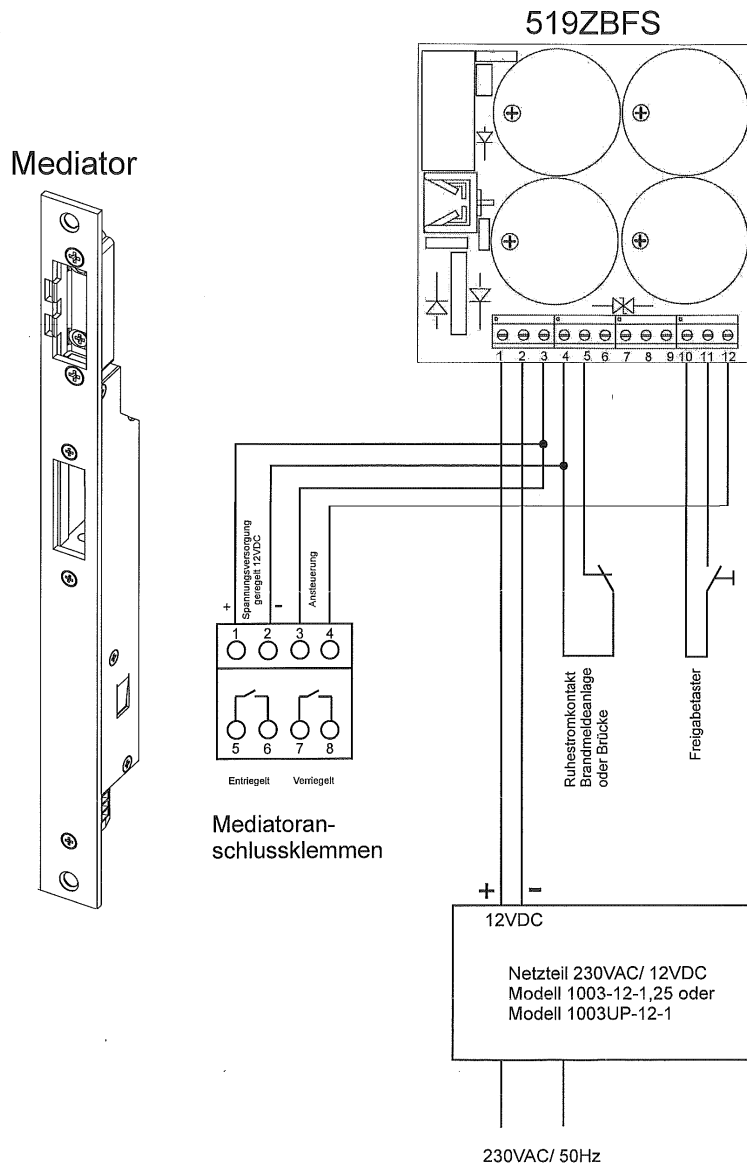
-20 °C ... 60 °C

ASSA ABLOY
 Sicherheitstechnik GmbH
 Werk Albstadt
 Bildstockstraße 20
 72458 Albstadt
 DEUTSCHLAND
 Tel. +49 7431 123-0
 Fax +49 7431 123-240
 albstadt@assaabloy.de
 www.assaabloy.de

off off
 An ASSA ABLOY Group brand ASSA ABLOY

ASSA ABLOY

Anschlussplan Mediator für Brandschutztüren



ASSA ABLOY
 Sicherheitstechnik GmbH
 Bildstockstraße 20
 72458 Albstadt
 DEUTSCHLAND

Tel. +49 7431 123-0
 Fax +49 7431 123-240
 albstadt@assaabloy.de
 www.assaabloy.de

Sitz der Gesellschaft: Albstadt
 Handelsregister Stuttgart HRB 401241
 USt-IdNr. DE 214576305
 Vors. d. Aufsichtsrats: Martin Brandt
 Geschäftsführung: Stefan Fischbach,
 Dr. Stefan Beer

SEB AG, Frankfurt am Main
 Konto 32 115 005
 BLZ 512 202 00
 SWIFT ESSEDEFF
 IBAN DE62512202000032115005

ZIKON

